

Die Bestellung beider Theologieprofessoren ist also ohne Zweifel unkanonisch und deshalb auch unerlaubt; ist sie auch ungültig? — Auf Grund des can. 105, n. 1, ist die Frage zu bejahen. So war es auch im alten Recht (cfr. Wernz, *Ius Decretalium*, Prati 1915, II/2, pag. 619; Zitelli, *Apparatus iur. eccl.*, Romae 1895, pag. 165).

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Können Eheprozesse von einer kirchlichen Behörde einer anderen zur Durchführung abgetreten werden?) Paulus und Paula, aus der Diözese A stammend und in der Diözese A auch wohnhaft, schlossen unter Vortäuschung des Wohnsitzes ihre Ehe in einer Großstadt der Diözese B, worauf sie unverzüglich in ihre Diözese A zurückkehrten. Nach einiger Zeit wandte sich Paula an das Ordinariat, bezw. Gericht der Diözese B mit der Bitte um Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe ex capite impotentiae Pauli. Dieses übermittelte das Gesuch ohne Wissen und Willen der Bittstellerin dem Ordinariate der Diözese A mit dem Vorschlage, die Eheangelegenheit in die Hand zu nehmen; zur Begründung des Vorgehens wurde angeführt, daß die Klägerin wie auch ihr Mann aus der Diözese A stammt und in der Diözese A ihren Wohnsitz, ihre Verwandten, Bekannten und Zeugen hat, weshalb der Prozeß bei der Kurie der Diözese A leichter und bequemer durchgeführt werden könnte. — Nach can. 1964 iunctim can. 1559, § 3, steht bei konkurrierender Kompetenz die Wahl der Partei zu; diesem Wahlrechte der Partei entspricht in dem einmal zur Hilfe angerufenen Richter nach can. 1608 und 1709 die Pflicht, sich der Angelegenheit anzunehmen. Ein Mittel steht ihm allerdings zur Verfügung, um sich dieser Pflicht zu entledigen und sie auf einen anderen, ebenfalls kompetenten, abzuwälzen, nämlich die Partei dazu zu bewegen, daß sie ihre Klageschrift zurücknimmt und sie — mutatis mutandis, can. 1708, n. 1 — beim anderen zuständigen Gerichte einreicht. Dagegen ist vom rechtlichen Standpunkte aus nichts einzubewenden.

Congrua congruis referendo gilt das Gesagte auch im Falle des Ansuchens um die dispensative Lösung eines matrimonium ratum et non consummatum; nur stehen dem angegangenen Ortsordinarius noch andere Wege offen. Er kann nämlich das Ansuchen, mit oder ohne seine Begutachtung, nach Rom leiten und unter Anführung von Gründen einen anderen, nach can. 1964, bezw. Regulæ servandæ n. 8 zuständigen Ordinarius für das Prozeßverfahren, bezw. für das Administrativ- und Prozeßverfahren vorschlagen. Er kann aber auch, mit Wissen und Willen des Bittstellers, das Ansuchen um die dispensative Lösung dem anderen zuständigen Ortsordinarius direkt abtreten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Kurie der Diözese B im Falle Paulus und Paula nicht richtig vorging.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Zur Handhabung der Kommunionpatene.) Die *Instructio „Dominus Salvator“* der Sakramentenkongregation vom 23. März 1929 fand am 25. März 1929 die Zustimmung und Autorisierung Seiner Heiligkeit des Papstes Pius XI. Darin wird neben anderen Vorschriften die Verwendung einer *Patene* bei Austeilung der heiligen Kommunion direkt befohlen.¹⁾ Die Bekanntgabe dieses Befehles an die Priester und Ordensleute wird den Bischöfen und Ordensoberen zur Pflicht gemacht.²⁾ In den anschließenden „*Adnotationes*“ wird die Durchführung der *Instructio* den Oberen und allen Priestern besonders feierlich und nachdrücklich eingeschärft.³⁾

Seither wird nun in manchen Gegenden die Vorschrift der Kommunionpatene in der Weise erfüllt, daß ein *gewöhnlicher Meßdiener* den amtierenden Priester begleitet und jedem einzelnen Kommunikanten die Patene vorhält, um sie dann schließlich dem Priester bis auf den Altar hinauf nachzutragen. Es erhebt sich die *Frage*, ob diese Art berechtigt ist. Die Antwort wird *verneinend* lauten müssen.

Das folgt zunächst aus dem klaren *Wortlaut* der *Instructio*: „*In diribenda fidelibus sacra Communione, praeter, ante communicantes extensem, linteum albi coloris, iuxta rubricas Missalis, Ritualis, et Caeremonialis Episcoporum, patina erit adhibenda, argento aut metallo inaurato confecta, nullimode tamen artificiosa arte intus exsculpta, quae ab ipsis fidelibus subter eorum mentum erit apponenda, excepto casu, quo sacra Eucharistia ab Episcopo ministratur, vel a Praelato Pontificalibus utente, vel in Missa solemni, adstante sacerdote vel diacono, qui patenam subter communicantium mentum teneat.*“ In diesen Worten ist unmißverständlich ausgesprochen, daß die *komмуниzierenden Gläubigen* sich die Patene *selber* unter das Kinn zu halten haben. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur dann

¹⁾ Wir entnehmen den Text der *Instructio* den *Acta Ordinis Fratrum Minorum*, 48 (1929), 339—345. Die weiter unten angeführten Texte finden sich a. a. O., 343. Vgl. A. A. S. XXI. (1929) p. 631 ss.

²⁾ A. a. O., 343: „*Ssmus D. N. Pius Pp. XI, . . . Instructionem approbavit atque edi iussit, mandans ut mittatur ad omnes locorum Ordinarios et Praelatos regulares, ad hoc, ut sacerdotibus et religiosis sodalibus respective eam ipsi communicent . . .*“

³⁾ A. a. O., 345: „. . . Rogantur denique iterum iterumque Rmi Ordinarii tum locorum tum personarum, sacerdotesque utriusque Cleri, ut diligentissime efficiant, ne aliquid ex iis quae in hac Instructione statuta sunt, ad sancte religioseque Sacramentum tractandum, in irritum cedat, cum detimento Eiusdem, cui cetera referuntur sacramenta, et prout Ssmus Dominus Noster Pius Papa XI. *suprema Sua auctoritate*, ut haec omnia serventur, *sanxit*.“